

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Seite	Inhalt	
Nr. 38	Freitag, den 21. Dezember 2012	41. Jahrgang
161	Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Gemeindewahl in Oeversee, Sieverstedt u. Tarp am 26. Mai 2013	
165	Haushaltssatzung des Amtes Oeversee für das Haushaltsjahr 2013	
167	Richtlinie der Gemeinde Oeversee zur Förderung von Kindern in Tagespflege	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Der Gemeindevahlleiter
für die Gemeinden Oeversee,
Sieverstedt und Tarp

24963 Tarp, den 21.12.2012
Tornschauser Str. 3/5

Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und
Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung
für die Gemeindevahl in Oeversee, Sieverstedt u. Tarp
am 26. Mai 2013

Hierdurch fordere ich gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevahl am **26. Mai 2013** auf.

Nach § 9 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) bilden die Gemeinde Oeversee 3 Wahlkreise, die Gemeinde Sieverstedt 1 Wahlkreis und die Gemeinde Tarp 5 Wahlkreise. Sie sind in folgende Wahlkreise eingeteilt: (s. Anlage).

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter beträgt gemäß § 8 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)

In der Gemeinde	Unmittelbare Vertreter/innen	Listenvertreter/innen	Zahl der Vertreter/innen insgesamt
Oeversee	9	8	17
Sieverstedt	7	6	13
Tarp	10	9	19

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können politische Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigte einreichen. Listenwahlvorschläge können politische Parteien und Wählergruppen einreichen. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Die Wahlvorschläge sind bis zum 08. April 2013, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevahlleiter (Amt Oeversee, Bürgerbüro, Tornschauser Str. 3/5) einzureichen.

Es wird gebeten, die Einreichung möglichst so frühzeitig vorzunehmen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

gez. Ploog
Gemeindevahlleiter

Wahlkreis/-bezirk Oeversee 1	Wahlkreis/-bezirk Oeversee 2		Wahlkreis/-bezirk Oeversee 3
Achter de Schmee Am Damm Am Mühlenteich An der Treene Bäckerberg Bundesstraße 11 Bundesstraße von 36 bis 42 Fröruphof Frörupholz Frörup-Mühle Frörupsand Frörup-Westerfeld Hackelsmay Harseeweg Kallehoe Kreisstraße von bis 5 Langacker Mühlenweg Neufröruphof Quellenweg Rodelbarg Sniederbarg Stapelholmer Weg von 36 bis 38 F Stapelholmer Weg von 39 A bis 98 Süderweg Ulmenweg Wanderuper Weg Westerhöhe Westertoft Zur Höhe	Ahornweg Am Brautplatz Am Linneberg Am Marktplatz Am Oeverseering An der Bahn An der Beek Augaarder Weg Barderuper Straße Barderupfeld Barderup-Ost Birkenweg Bundesstraße 0 Bundesstraße 3 Bundesstraße 3 D bis 9 Bundesstraße von 20 bis 34 Eselweg Grazer Platz Großsolter Weg Hauptstraße Heidweg Kirchentoft Kirchenweg Kreisstraße von 1 bis 2 A Kreisstraße Ulmenhof Krokamp Krugsteig Moltkenhof Ostertoft Sankelmarker Weg von 1 bis 5 Sankelmarker Weg von 7 bis 21	Sankelmarker Weg von 23 bis 25 A Seeweg Stapelholmer Weg von 2 bis 34 Stapelholmer Weg 39 Tarper Straße Tondernweg Nord Tondernweg Süd Treeneblick Treenetal Waldstraße Wehlberg Zur Heide	Akademieweg Am Berg Am Dorfplatz Am Dorfteich Am Krug Bahnhofstraße Barderuper Dörpstraat Barderup-Nord Barderup-Petersholm Bilschauweg Bundesstraße von 4 bis 6 Bundesstraße 12 Bundesstraße 14 Dorfstraße Munkwolstrup Heidefelder Weg Herbert-Thomsen-Weg Im Wiesengrund Juhlschauer Straße Lundweg Moorweg Munkwolstruper Weg Norderlück Pumpstraße Sankelmarker Weg von 6 bis 20 A Sankelmarker Weg von 27 bis 53 Süderfeld Westeracker Westermoorweg Westerreihe Zur Alten Schranke

Wahlkreis Sieverstedt 1		
Wahlbezirk Sieverstedt 1		Wahlbezirk Sieverstedt 2
Alte Mühle	Thorwald	Alte Schulstraße
Am Schwimmbad	Ulmenallee	Am Karpfenteich
Angelboweg	Westerstenderup	Ballbek
Böök	Zum Elmholz	Flensburger Straße
Bransholm		Gardeng
Dweracker		Großsolter Straße
Englück		Hörupkjer
Feldstraße		Krittenburg
Friesenhof		Mittelweg
Grönshoy		Norderholz
Grüner Weg		Nordermoorweg
Hoshoy		Norderstraße
Jalm		Nordhöhe
Kirchenweg		Reeshoe
Langstreng		Ruiweg
Lehmland		Schmedebyer Straße
Moorweg		Süderholz
Oberdorf		Süderstraße
Osterkjer		Trollkjer
Poppholz		Westerfeld
Raiffeisenstraße		Zum Kieswerk
Sandberg		
Schleswiger Straße		
Schmiedeweg		
Sieverstedter Straße		
Stenbusch		
Stenderupbusch		
Sten deruper Straße		
Stenderupfeld		
Sünnerholm		

Wahlkreis/-bezirk Tarp 1	Wahlkreis/-bezirk Tarp 2	Wahlkreis/-bezirk Tarp 3	Wahlkreis/-bezirk Tarp 4	Wahlkreis/-bezirk Tarp 5
Georg-Elser-Str. Geschwister-Scholl-Ring Hasenhof Hirschbogen Julius-Leber-Ring Karl-Friedrich-Stellbrink-Str. Marderstieg Otterweg	Am Bahnhof Am Karpfenteich Am Wasserwerk An den Königskerzen An der Rampe Bahnhofstr. Barderuper Str. Birkenhof Boschstr. Drosselweg Fasanenweg Fröruper Weg Gutenberggring Heisterweg Hermann-Löns-Str. Im Wiesengrund Industriestr. Kiebitzweg Kielswang Kirchenweg Lilienbogen Meisenweg Oelmarkweg Pastoratsweg Schilfweg Schulstr. Siemensstr. Teichrosenweg Wanderuper Straße Westerallee Wiesenweg	Alte Straße Brombeerweg Cimbernweg Dorfstr. Dr. Behm-Ring Eisenbrink Flensburger Str. Friedrich-Hebbel-Str. Geschwister-Dummer-Weg Hamphof Harkielweg Holm Im Treenetal Klaus-Groth-Str. Tarp Holz Theodor-Storm-Str. Vogelbeerweg	Achter de Möhl Ahornweg Am Buchenhain Am Goldregen An der Alten Schule Birkenweg Eichenkratt Fliederbogen Ginsterweg Grüner Weg Heideweg Holunderweg Jalmer Weg Kastanienallee Keelbeker Str. Kiefernweg Kuhschellenweg Moorweg Neuhof Pappelweg Rotdornweg Sanddornweg Schlehenweg Stamm Stenderupauer Str. Stiller Winkel Süderschmedebyer Str. Tannenweg Tornschaer Str. Wacholderbogen Weißdornweg	Am Schwimmbad Am Sportplatz Clausenplatz Hashauweg Jerrishoer Str. Johannisburger Str. Lärchenweg Pommernstr. Stapelholmer Weg Stettiner Str. Thomas-Thomsen-Str. Treenering Walter-Saxen-Str.

Haushaltssatzung des Amtes Oeversee für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. Im Ergebnisplan mit	ei-
nem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.715.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.687.000,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	28.000,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
2. Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.530.600,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.435.300,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	515.600,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	698.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	190.300,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	20,28 Stellen.

§ 3 Amtsumlage

Der Hebesatz für die Amtsumlage wird auf 18,5 % festgesetzt.

§ 4

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **10.000 EUR**.

§ 5 Budgetierung

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO Doppik dar. Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind Personalaufwendungen und Aufwendungen für Aus- und Fortbildung mit den dazugehörigen Auszahlungen.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Tarp, den 17.12.2012

gez. (DS)
Herbert Jensen
Amtsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauser Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen

Richtlinie der Gemeinde Oeversee zur Förderung von Kindern in Tagespflege

1. Allgemeines

- (1) Auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Kreis Schleswig-Flensburg sowie den hierzu erlassenen Beratungs- und Handlungsgrundlagen zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) des Kreises Schleswig-Flensburg gilt diese Richtlinie für die Gemeinde Oeversee.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen bereits geregelten Grundlagen werden in dieser Richtlinie nicht wiederholt sondern sind anzuwenden. Die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Leistungen, sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Oeversee und begründen keinen Rechtsanspruch. Sie werden erbracht soweit und so lange vorrangige Leistungen Dritter nicht gezahlt werden.

2. Voraussetzungen der Leistungsgewährung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt nur bei Tagespflegepersonen, die die Voraussetzungen der Ziffer 2. Der Beratungs- und Handlungsgrundlagen zur Förderung von Kindern in Tagespflege des Kreises Schleswig-Flensburg erfüllen
- (2) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen mit 1. Wohnsitz in der Gemeinde Oeversee gemeldet sein. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der beiden Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Gewährung einer Geldleistung erfolgt auf formlosen Antrag der/des Erziehungsberechtigten. Diese müssen vorher prüfen lassen, ob ggf. ein Anspruch auf Förderung durch den Kreis Schleswig-Flensburg oder anderen Leistungsverpflichteten besteht. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.
Gleichzeitig sind eine Kopie des Betreuungsvertrages und ein Nachweis zur Arbeitszeit bei der Amtsverwaltung einzureichen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung ohne zeitliche Begrenzung, jedoch längstens, bis ein Platz in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Oeversee zur Verfügung steht.
- (5) Die Zahlung der Förderung erfolgt an die Kindertagespflegeperson. Diese hat über die geleisteten Betreuungszeiten Nachweise zu führen und vorzulegen.

3. Umfang, Fehlzeiten und Zahlungsweise

- (1) Mit der Förderung der Kindertagespflege sind die in Ziffer 3. Der Beratungs- und Handlungsgrundlagen zur Förderung von Kindern in Tagespflege des Kreises Schleswig-Flensburg aufgeführten Kosten abgegolten.
- (2) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung der Förderung für bis zu vier Wochen betreuungsfreie Zeit (z.B. Urlaub) pro Jahr. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.
- (3) Bei Erkrankung des betreuten Kindes bis zu 4 Wochen besteht Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung.
- (4) Bei Fehlzeiten der Tagespflegeperson wegen Krankheit wird die laufende Geldleistung längstens für eine volle Betreuungswoche weitergezahlt.
- (5) Für betreuungsfreie Zeiten und Fehlzeiten wird der durchschnittliche Förderbetrag der letzten 3 Monate zugrunde gelegt.
- (6) Unabhängig von der Höhe des Betreuungsgeldes beträgt der Förderbetrag der Gemeinde Oeversee bis zu 2,60 Euro pro Betreuungsstunde. Dabei muss der Eigenanteil der Erziehungsberechtigten mindestens 1,50 Euro pro Betreuungsstunde betragen.
Die Förderung erfolgt unabhängig vom Einkommen der Eltern
- (7) Die Zahlung erfolgt monatlich im Nachhinein unbar auf das Konto der Tagespflegeperson, in Ausnahmefällen an die Erziehungsberechtigten.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Oeversee
Der Bürgermeister

(LS)

gez.
Hans-Heinrich Jensen-Hansen